

RWS – Verlag

Praktiker - Webinar

Das neue Normal im Insolvenzrecht (1)

- Frankfurt am Main / Köln, 6. Oktober 2020

Daniel F. Fritz

Partner, Restructuring/Insolvency
E: daniel.fritz@dentons.com

Dentons Europe LLP
Rechtsanwälte Steuerberater
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main

www.dentons.com

ÜBERBLICK

9:30h - 9:45h **Begrüßung – Einleitung**

9:45h – 11:00h **Rechtliche Rahmenbedingungen: Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie**

11:30h– 13:00h **Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen: Restrukturierung in Zeiten der Pandemie**

MITTAGSPAUSE

14:00h – 15:00h **Wann und wie kommt und hilft der präventive Restrukturierungsrahmen?**

15:15 – 16:30 **Diskussion:**

Eva Ringelspacher und Daniel Fritz im Dialog und in offener Diskussion mit den Teilnehmern:

Was können wir vom neuen Insolvenzrecht und dem StaRUG erwarten?

Teil 1

Rechtliche Rahmenbedingungen: Insolvenzrecht in Zeiten der Pandemie

I. SanInsFOG: Neufassung der Insolvenzgründe

§ 15a Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

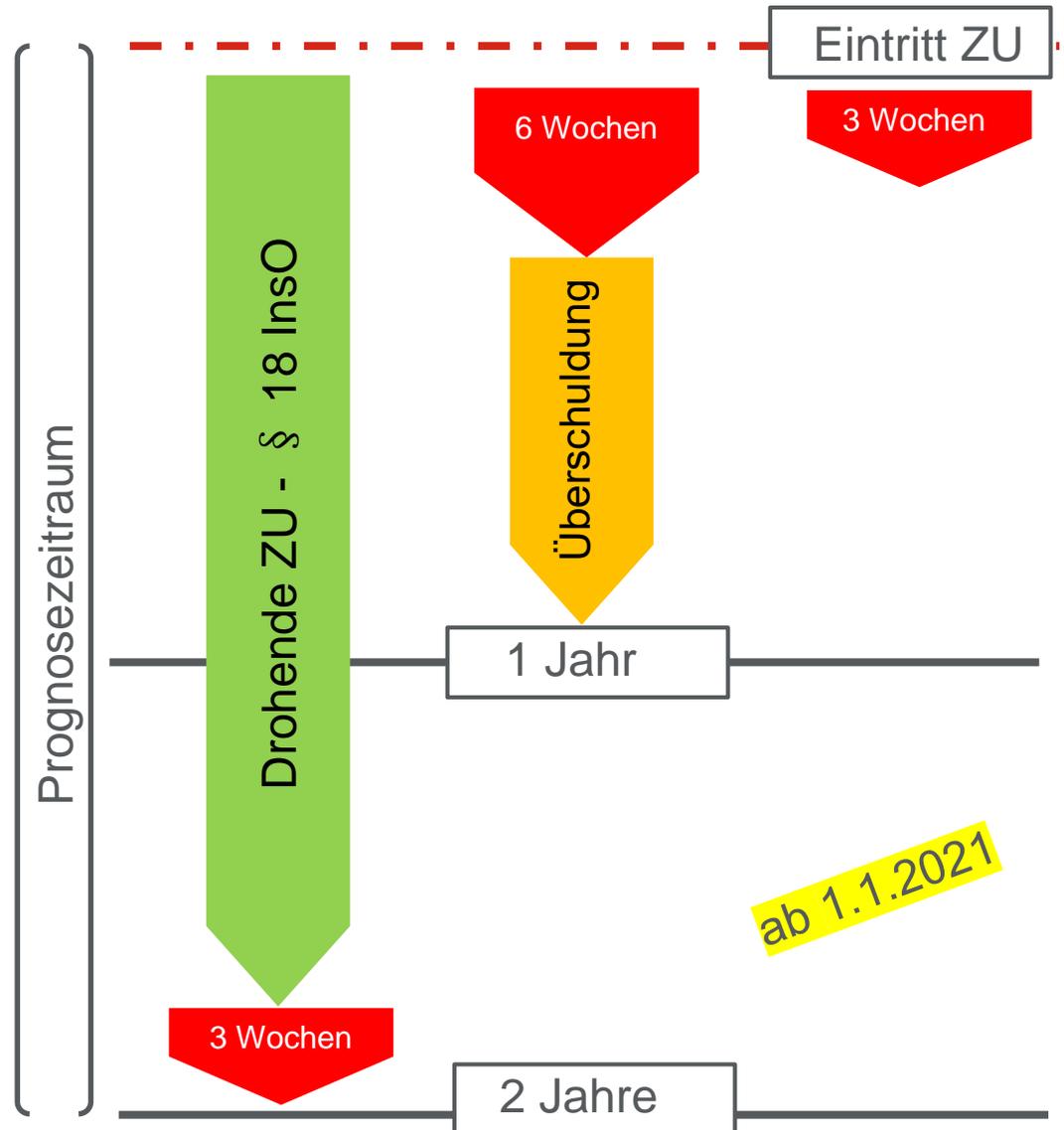
(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern ... einen Eröffnungsantrag zu stellen. **Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.**

§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit

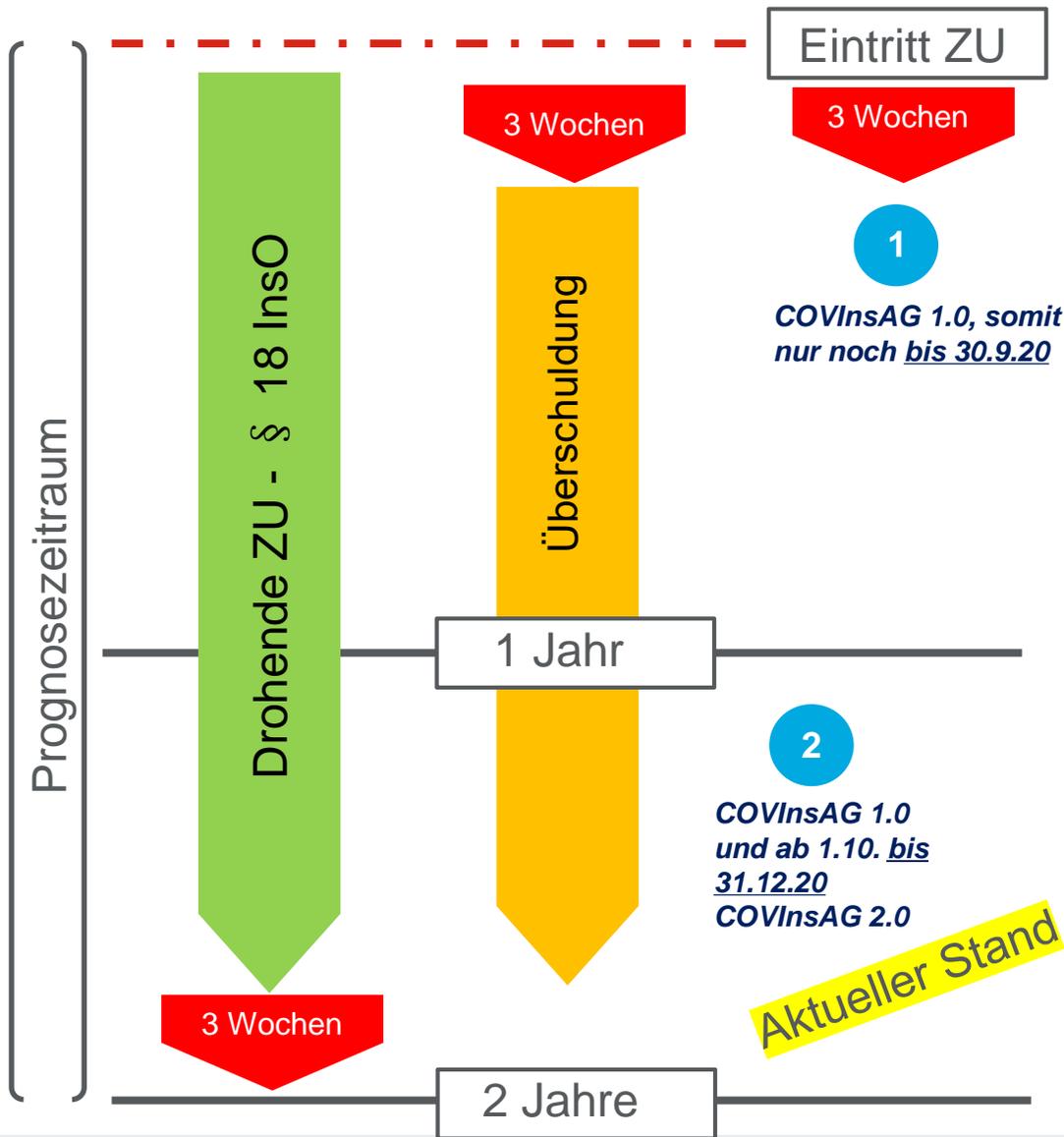
- (1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.
(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. **In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.**
(3) ...

§ 19 Überschuldung

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens **in den nächsten 12 Monaten** ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.



II. Stufenweise Schärfung der Antragsgründe – COVInsAG 3.0.



3 ab 1.1.2021
COVInsAG 3.0
 wohl ab 1.10. bis 31.12.21:

§ 4

Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung

Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung ist zwischen dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1] und dem 31. Dezember 2021 anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von **vier Monaten** zugrunde zu legen, wenn

1. der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist.

III. COVINSAG 2.0

§ 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

- 
- (1) Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. **War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. ...**
- (2) **Vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist allein die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung nach Maßgabe des Absatzes 1 ausgesetzt.**

**ab 1.10.2020
- Aktueller Stand**

IV. COVINSAG 2.0 – Privileg für Geschäftsführer

§ 2 Folgen der Aussetzung

(1) Soweit nach § 1 Absatz 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

1. gelten **Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen**, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar;

...

(4) **Soweit nach § 1 Absatz 2 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt**, ist Absatz 1 anwendbar. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Absatz 3 bleibt unberührt.

ab 1.10.2020
- Aktueller Stand

V. COVINSAG 2.0 – Privileg für Finanzierer und Gesellschafter

§ 2 Folgen der Aussetzung

(1) Soweit nach § 1 Absatz 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

1. ...
2. gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten **neuen Kredits** sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; dies gilt auch für die **Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen** und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung; **§ 39 Absatz 1 Nummer 5** und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung
3. sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum **nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen**;

...

(2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für **Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen**, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

(3) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der **Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern** oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

ab 1.10.2020
- Aktueller Stand

VI. COVINSAG 2.0 – Anfechtungsprivileg

§ 2 Folgen der Aussetzung

(1) Soweit nach § 1 Absatz 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

1. ...

4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Entsprechendes gilt für

- a) Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
- b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
- c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
- d) die Verkürzung von Zahlungszielen und
- e) die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

(2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für **Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen**, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

(3) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der **Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern** oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

ab 1.10.2020
- Aktueller Stand

VII. SanInsFOG: Neufassung der Insolvenzgründe

Zahlungen bei Überschuldung – § 15b InsO-E

§ 15b Zahlungen bei Überschuldung

Beim Vorliegen einer Überschuldung gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar, ***solange der Antragspflichtige die Vorbereitung der Antragstellung oder Maßnahmen zur nachhaltigen Beseitigung der Überschuldung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt.***

→ □ Fortgeltung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG

ab 1.1.2021

VIII. COVInsAG 3.0 – Zugang zu Schutzschirm und Rahmen in 2021

4

D.h. nur für 2021

§ 5

Erleichterter Zugang zum Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen und zur Eigenverwaltung

(1) Die **Zahlungsunfähigkeit** eines Schuldners steht der Anwendung des § 270d der Insolvenzordnung bei einem zwischen dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 27 Absatz 1] und dem 31. Dezember 2021 gestellten Insolvenzantrag nicht entgegen, wenn in der Bescheinigung nach § 270d Absatz Satz 1 bestätigt wird, dass

1. der Schuldner zum 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war,
2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum um mehr als 40 vom Hundert eingebrochen ist.

Unter den Voraussetzungen des Satz 1 stehen auch Zahlungsrückstände gegenüber den in § 270a Satz 2 Nummer 1 der Insolvenzordnung genannten Gläubigern der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung nicht entgegen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 steht eine Insolvenzzreife des Schuldners auch der **Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens** nach dem Unternehmenstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz nicht entgegen, wenn die Insolvenzzreife dem Restrukturierungsgericht nach § 42 Absatz 1 Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes angezeigt wird.

- **Schutzschirm**

„Mitbringen“ des Sachwalters unter Voraussetzungen des § 5 COVInsAG auch bei eingetretener ZU möglich.

Aber: Verschärfung der Eintrittshürden des § 270a InsO-E (u.a. Finanzplan für 6 Monate) bleibt.

- **Restrukturierungsrahmen**

Rahmen kann auch bei Eintritt der Insolvenzzreife (weiter) genutzt werden.

ab 1.1.2021

Diskussion:
Wie vermeide ich Haftung bei
Scharfschaltung der Insolvenzgründe?

Teil 3

Wann und wie kommt und hilft der präventive Restrukturierungsrahmen?

I. Gang der Gesetzgebung

Vorarbeiten der EU-Kommission

12. März 2014:

Die EU-Kommission veröffentlicht ihre **Empfehlung** „für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen“.

22. November 2016:

Die EU-Kommission legt ihren **Richtlinienvorschlag** über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenzverfahren vor.

30. September 2015:

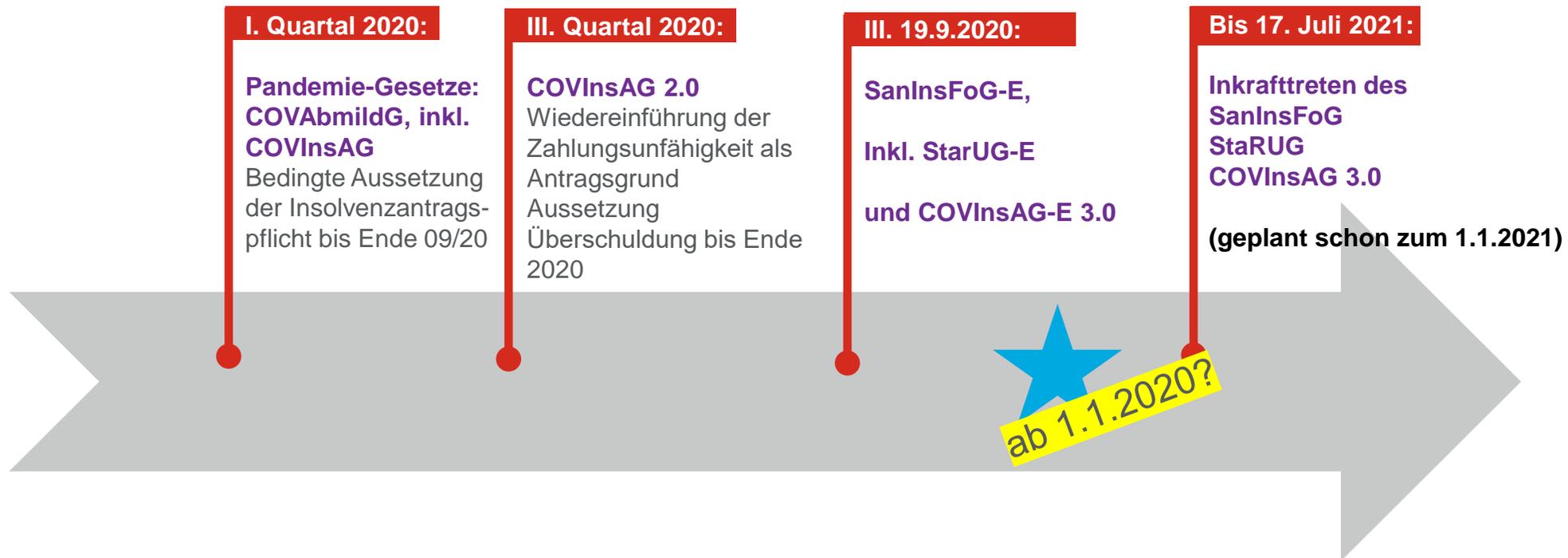
Die EU-Kommission veröffentlicht ihren „**Aktionsplan** zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“, in dem ein Legislativvorschlag zur partiellen Harmonisierung des Insolvenzrechts im Bereich der Restrukturierung angekündigt wurde.

28. März 2019:

EU-Parlament beschließt Restrukturierungsrichtlinie, der Europäische Rat stimmte dieser am 6. Juni 2019 zu.

I. Gang der Gesetzgebung

Umsetzung in nationales Recht in Zeiten der Pandemie



II. Ziele der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 – (EU) 2019/1023

Ziel der Richtlinie ist es, nach ErwG (1) zu gewährleisten,

„dass bestandsfähige Unternehmen und Unternehmer, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, Zugang zu wirksamen nationalen **präventiven Restrukturierungsrahmen** haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb fortzusetzen,

dass redliche insolvente oder überschuldete Unternehmer nach einer angemessenen Frist in den Genuss einer **vollen Entschuldung** kommen ... und

dass die **Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren**, insbesondere durch Verkürzung ihrer Dauer, erhöht wird.“

D.h.

Insolvenzvermeidung durch frühzeitige Einleitung des Verfahrens

Zugang für bestandsfähige Unternehmen

Minimale **Gerichtsbeteiligung**

Möglichst **Eigenverwaltung**

Beteiligung von „**Restrukturierungsbeauftragten**“ nur in Ausnahmefällen

Niedrige **Restrukturierungskosten**

Vermeidung Aufbau notleidender Kredite („**Non Performing Loans**“)

III. Funktionen des StaRUG im Lichte Ziele der Richtlinie

- **Insolvenzvermeidung** durch frühzeitige Einleitung des Verfahrens ✓
→□ ja, da bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit (2 Jahre)
- **Zugang** für bestandsfähige Unternehmen ?
Str., da nicht unerhebliche Hürden für Zugang zu Verfahren und Erlangung Moratorium a.k.a. Stabilisierung
- Minimale **Gerichtsbeteiligung** ✓
→□ ja, da modularer Instrumentenkasten, statt „vorinsolvenzlichem Verfahren“
- Beteiligung von „**Restrukturierungsbeauftragten**“ nur in Ausnahmefällen ✓
→□ ja, da nur in den von der RL vorgeschriebenen Fällen und ansonsten fakultativ
- Niedrige **Restrukturierungskosten** ?
Str., da hohe Einstiegshürden, für KMU bleibt ggf. nur Sanierungsmoderation (konterkariert EU Ansatz von 2014)
- Vermeidung Aufbau notleidender Kredite („**Non Performing Loans**“) ?
Str., da Stabilisierung ggf. erst NPL schafft

IV. StaRUG: Krisenfrüherkennung

§ 1 StaRUG – Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

- Fortlaufende Überwachung bez. bestandsgefährdender Entwicklungen
 - Gegenmaßnahmen zu ergreifen und Überwachungsorganen zu berichten

§ 2 StaRUG – Pflichten bei drohender ZU

- Geschäftsleiter wahren die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger
- Überwachungsorgane wachen über die Einhaltung der Pflichten
- Abweichende Beschlüsse unwirksam
- Vorbehaltlich dieser Pflichten sind auch die Interessen der Anteilsinhaber und sonstigen Beteiligten zu wahren
 - Unabdingbare Innenhaftung bei Pflichtverstößen

§ 57 Abs. 5 StbG-E und § 43 WPO-E

Steuerberater/Berufsangehörige ... haben bei Erstellung des Jahresabschlusses für einen Mandanten zu prüfen, ob ... Gegebenheiten vorliegen, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können. Sie haben den Mandanten auf das mögliche Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte annehmen muss, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

V. StaRUG: Modularer Instrumentenkasten - ÜBERBLICK

§ 29

Instrumente

(1) Die Verfahrenshilfen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (**Instrumente**) können zur nachhaltigen Bewältigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung in Anspruch genommen werden.

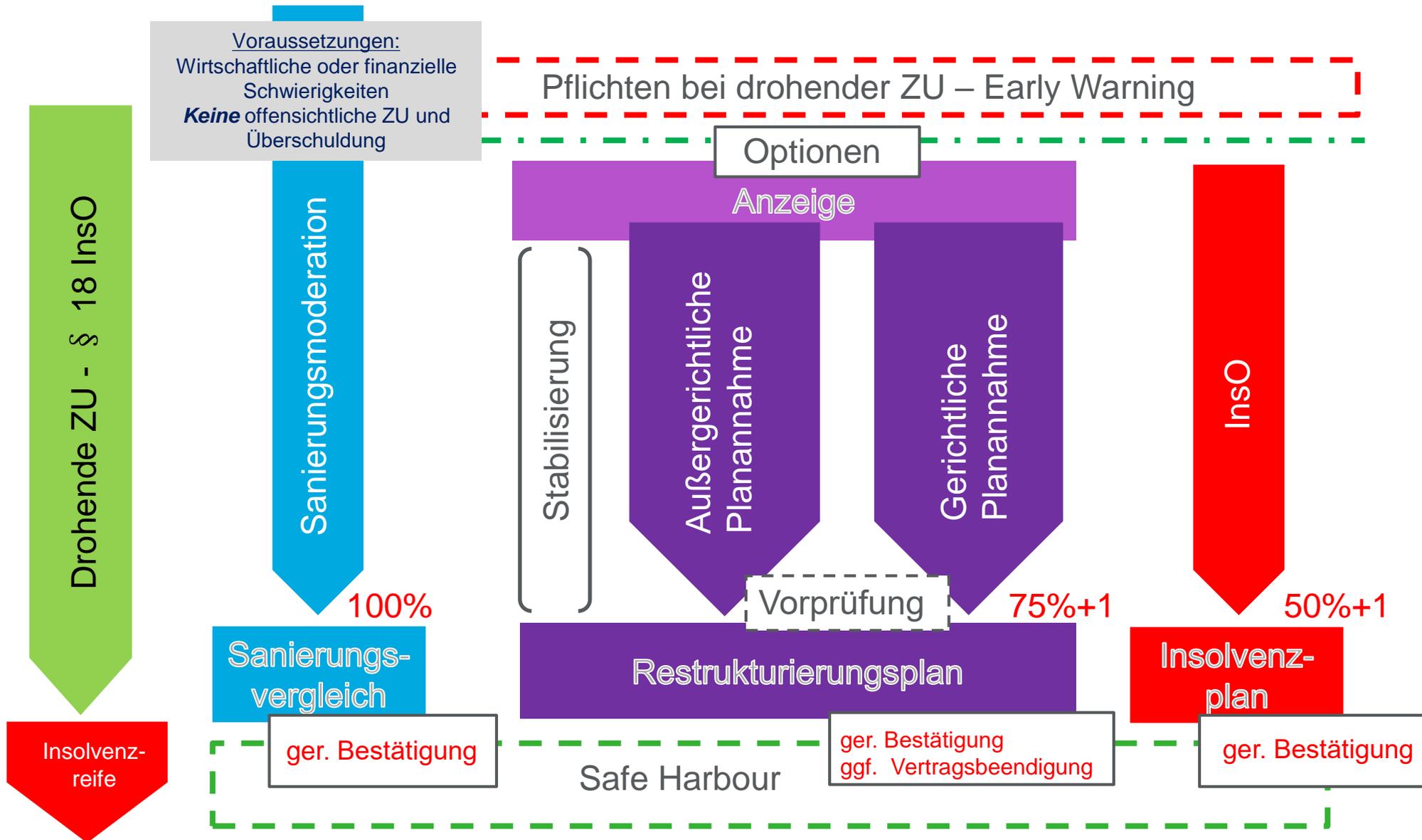
(2) Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens sind:

1. die Durchführung eines gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens (**gerichtliche Planabstimmung**),
2. die gerichtliche Bestätigung eines Restrukturierungsplans (**Planbestätigung**),
3. die gerichtliche Vorprüfung von Fragen, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich sind (**Vorprüfung**),
4. die gerichtliche Beendigung von gegenseitigen, noch nicht beiderseitig vollständig erfüllten Verträgen (**Vertragsbeendigung**) und
5. die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (**Stabilisierung**).

(3) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts Abweichendes ergibt, kann die Schuldnerin die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens unabhängig voneinander in Anspruch nehmen.

MODULAR

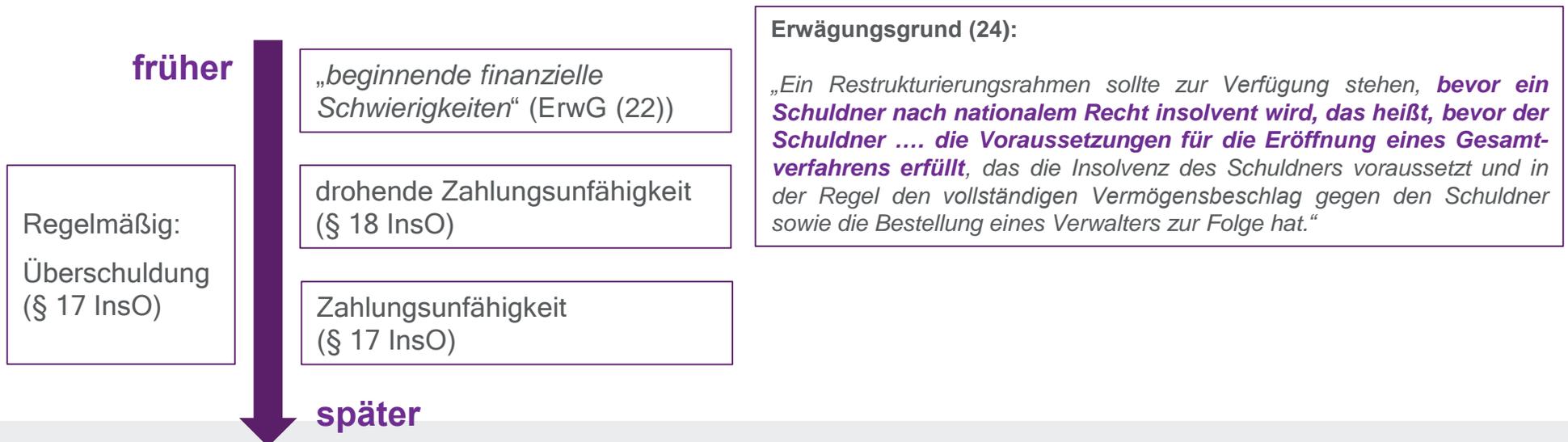
VI. StaRUG: Modularer Instrumentenkasten - ÜBERBLICK



VII. StaRUG: Zugangsvoraussetzungen

Eingangsvoraussetzungen nach RL (Art. 4 Abs. 1 RL)

- „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner bei einer **wahrscheinlichen Insolvenz** Zugang zu einem präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht, sich zu restrukturieren, um eine Insolvenz abzuwenden und ihre Bestandsfähigkeit sicherzustellen...“
- “Member States shall ensure that, where there is a **likelihood of insolvency**, debtors have access to a preventive restructuring framework that enables them to restructure, with a view to preventing insolvency and ensuring their viability...”



EXKURS

Rolle des Gerichts nach Richtlinie

- Beteiligung des Gerichts, soweit dies **zur Wahrung der Rechte betroffener Parteien** erforderlich ist (Art. 4 Abs. 6 RL)
- Ein **Gerichtsbeschluss** ist zur Verfahrenseinleitung **nicht erforderlich** (ErwG (29) RL)
- Bestellung eines etwaigen **Restrukturierungsbeauftragten** (Art. 5 Abs. 2 RL)
- Anordnung eines **Moratoriums** („Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen“) auf Antrag des Schuldners (Art. 6 RL)
- **Überprüfung** von **Restrukturierungsplänen** und **Bestätigung** gegen den Willen einzelner Gläubiger oder Gläubigerklassen (Art. 10 f., 13 RL)

VIII. StaRUG: Zugangsvoraussetzungen

Antragsbefugnis und Einleitung nach dem StaRUG-E

§ 30 Restrukturierungsfähigkeit = Insolvenzfähigkeit

§ 31 Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

– als Voraussetzung für Inanspruchnahme der Instrumente (und mit weiteren Folgen) –

Beizufügen sind:

1. Entwurf Restrukturierungsplan
2. Darstellung zum Stand der Verhandlungen
3. Darstellung zur Sicherstellung der Pflichten

Angaben, ob Verbraucher, KMU oder Kleinstunternehmen betroffen oder ob Cross-Class Cram-Down zu erwarten

§ 32 Pflichten der Schuldnerin

Sorgfalt eines gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers - Gesamtheit der Gläubiger

Restrukturierungsziel - Abweichung vom Plan und Vorhaben aussichtslos

Eintritt ZU und Überschuldung sind anzuzeigen: BEACHTEN Abs. 4. S. 3

„Bestehen hinreichende Aussichten auf die Annahme und Bestätigung des Restrukturierungsplans, sind Forderungen, die durch den Plan gestaltet werden sollen, der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung in der Höhe und mit der Fälligkeit zugrunde zu legen, die sie durch den Plan erhalten sollen. Hat die Schuldnerin noch keinen Restrukturierungsplan vorgelegt, gilt Satz 3 entsprechend, wenn die Schuldnerin ein hinreichend konkretes Restrukturierungskonzept vorgelegt hat, das hinreichende Aussichten auf Umsetzung hat und dessen Auswirkungen auf die bei der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung zu berücksichtigenden Forderungen hinreichend konkret bestimmt sind.“

IX. StaRUG: Anzeige der Restrukturierungssache

Wirkung der Anzeige

§ 42

Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

- (1) Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht die Antragspflicht nach § 15a Absatz 1 bis 3 der Insolvenzordnung und § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Antragspflichtigen sind jedoch verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.
- (2) Die Stellung eines den Anforderungen des § 15a der Insolvenzordnung genügenden Insolvenzantrags gilt als rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2.
- (3) Mit Freiheitsstrafe ...
- (4) Wenn die Anzeige der Restrukturierungssache nach § 31 Absatz 4 ihre Wirkung verliert, leben die Antragspflichtigen nach § 15a Absatz 1 und 2 der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wieder auf.

§ 43

Haftung der Organe

Ansprüche aus § 2 Absatz 3, die aus einer während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache begangenen Pflichtverletzung resultieren, können auch von den Gläubigerinnen geltend gemacht werden.

§ 44

Verbot von Lösungsklauseln

- (1) Die Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten ... durch die Schuldnerin stellen ohne weiteres keinen Grund für die Beendigung solcher Vertragsverhältnisse, an denen die Schuldnerin beteiligt ist, die Fälligestellung von Leistungen oder für ein Recht des anderen Teils dar, die diesem obliegende Leistung zu verweigern oder die Anpassung oder anderweitige Gestaltung des Vertrags zu verlangen. Sie berühren ohne Weiteres auch nicht die Wirksamkeit des Vertrags.
- (2) Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte nach § 104 Absatz 1 der Insolvenzordnung und Vereinbarungen über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung.

X. StaRUG: Anzeige der Restrukturierungssache

Aufhebung der Restrukturierungssache - von Amts wegen

§ 32

Aufhebung der Restrukturierungssache

(1) Das Restrukturierungsgericht hebt die Restrukturierungssache von Amts wegen auf, wenn

1. über das Vermögen der Schuldnerin ein Insolvenzverfahren eröffnet ist,
2. das Restrukturierungsgericht für die Restrukturierungssache unzuständig ist und die Schuldnerin innerhalb einer vom Restrukturierungsgericht gesetzten Frist keinen Verweisungsantrag gestellt oder die Anzeige zurückgenommen hat,
3. die Schuldnerin es versäumt, dem Gericht nach Ablauf einer zu diesem Zweck eingeräumten angemessenen Frist den Entwurf eines Restrukturierungsplans oder eines ausgereiften und schlüssigen Restrukturierungskonzeptes zu übermitteln, oder
4. die Schuldnerin in schwerwiegender Weise gegen
 - a) die ihr nach § 32 obliegenden Pflichten verstößt, oder
 - b) ihre Pflichten zur Mitwirkung und Auskunftserteilung gegenüber dem Gericht oder einer Restrukturierungsbeauftragten verstößt.

(2) Das Gericht hebt die Restrukturierungssache ferner auf, wenn

1. die Schuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach § 32 Absatz 3 angezeigt hat oder andere Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass die Schuldnerin insolvenzreif ist. Tritt die Insolvenzreife ein, nachdem die Schuldnerin bereits Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch genommen hat, kann das Gericht von einer Aufhebung der Restrukturierungssache absehen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf den erreichten Stand in der Restrukturierungssache offensichtlich nicht im Interesse der Gesamtheit der Gläubigerinnen liegen würde,
2. sich aufgrund einer Anzeige nach § 32 Absatz 4 oder aus sonstigen Umständen ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat, oder
3. in einer früheren Restrukturierungssache ...

XII. Der notwendige Restrukturierungsbeauftragte

§ 77 StaRUG-E Notwendige Bestellung

- Verbraucher, KMU betroffen
- Stabilisierung gegen alle Gläubiger
- Vertragsbeendigung begehrt
- Gruppeninterne Sicherheiten
- Planüberwachung
- Cross-Class Cram-Down

Analogie zum Insolvenzverwalter: Anforderung an Unabhängigkeit, Sorgfalt und Aufsicht des Gerichtes

Analogie zum ESUG: Bescheinigung – „mitgebrachter Restrukturierungsbeauftragter“

XIII. Der notwendige Restrukturierungsbeauftragte

§ 80 StaRUG-E Aufgaben und Befugnisse

- Feststellung von Umständen, welche die Aufhebung rechtfertigen
- Bei Eingriff in Rechte von Kleingläubigern, umfassender Stabilisierungsanordnung und Cross-Class Cram-Down:
 1. Entscheidungskompetenz zu Abstimmung und Leitungskompetenz, Forderungsprüfung, Stimmrechte
 2. (Optional) Prüfung der Lage des Schuldners
 3. (Optional) Geldempfang
 4. (Optional) Anzeige und Genehmigung von (bedeutsamen) Zahlungen
- Bei Stabilisierungsanordnung
 1. Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen bzw. Eintritt Aufhebungsgrund
 2. Kann Gründe der Aufhebung geltend machen
- Stellungnahme zum Plan
- Prüfung der Voraussetzungen der Vertragsbeendigung
- Räume betreten - Zustellungen

XIV. Der moderierende Restrukturierungsbeauftragte

§ 81

Antrag

(1) Auf Antrag der Schuldnerin bestellt das Gericht eine Restrukturierungsbeauftragte **zur Förderung der Verhandlungen zwischen den Beteiligten** (fakultative Restrukturierungsbeauftragte). Gläubigerinnen steht dieses Recht gemeinschaftlich zu, wenn auf sie mehr als 25 Prozent der Stimmrechte in einer Gruppe entfallen oder voraussichtlich entfallen werden und wenn sie sich zur gesamtschuldnerischen Übernahme der Kosten der Beauftragung verpflichten.

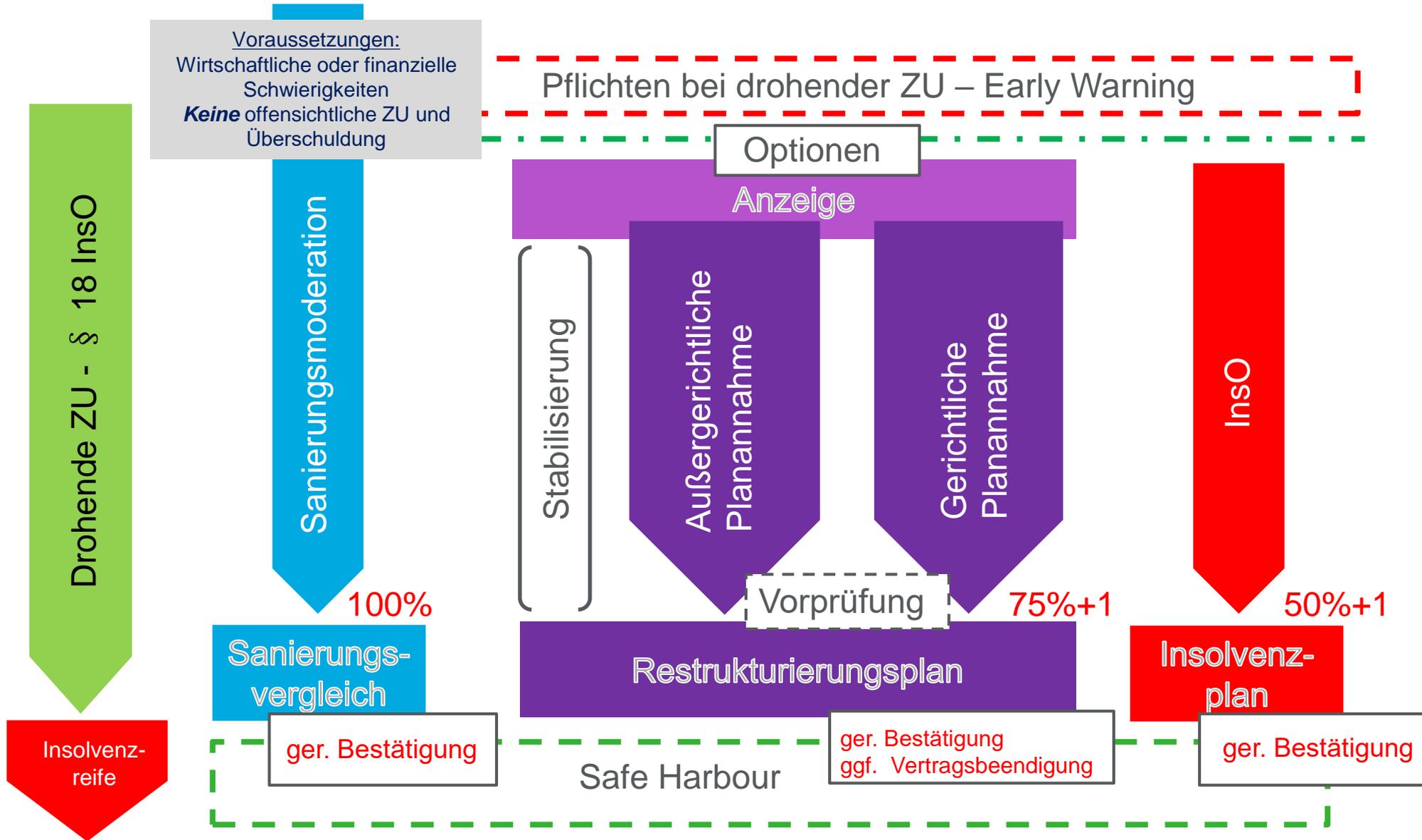
(2) Der Antrag kann darauf gerichtet sein, der Beauftragten **zusätzlich eine oder mehrere Aufgaben und Befugnisse** nach § 80 zuzuweisen; dies gilt nicht für die Befugnis nach § 80 Absatz 6 Satz 1.

§ 83

Aufgaben

Die fakultative Restrukturierungsbeauftragte unterstützt die Schuldnerin und die Gläubigerinnen **bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und des auf ihm basierenden Plans.**

XV. StaRUG: Modularer Instrumentenkasten



XV. Vertragsbeendigung

§ 49

Vertragsbeendigung

(1) Auf Antrag der Schuldnerin beendet das Restrukturierungsgericht einen gegenseitigen, nicht beiderseitig vollständig erfüllten Vertrag, an dem die Schuldnerin beteiligt ist, wenn der andere Teil zu einer für die Verwirklichung des Restrukturierungsvorhabens erforderlichen Anpassung oder Beendigung des Vertrags nicht bereit ist, und die Schuldnerin drohend zahlungsunfähig ist. Der Antrag nach Satz 1 kann nur gleichzeitig mit einem Antrag auf Bestätigung eines Restrukturierungsplans gestellt werden, der weitere Restrukturierungsmaßnahmen vorsieht.

(2) Einer Vertragsbeendigung nach Absatz 1 sind vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Ausnahmen Verträge zugänglich, bei denen nach **§ 103 Absatz 1 der Insolvenzordnung** eine Erfüllungsverweigerung möglich ist oder die nach Maßgabe des **§ 109 der Insolvenzordnung** kündbar sind.

(3) Einer Vertragsbeendigung nach dieser Vorschrift sind unzugänglich:

Geschäfte, die den Gegenstand einer Vereinbarung über das Liquidationsnetting nach § 104 Absatz 3 und 4 der Insolvenzordnung bilden können oder den Gegenstand einer Verrechnung von Zahlungen und Leistungen im Rahmen eines Systems im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes bilden können, und

sofern es sich bei der Schuldnerin um eine natürliche Person handelt, Verträge, die mit der unternehmerischen Tätigkeit der Schuldnerin in keinem Zusammenhang stehen.

§ 50 - Entscheidung des Gerichts

§ 51 - Sofortige Beschwerde

§ 52

Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung

(1) Ist der Vertrag beendet worden, **kann aus ihm keine Erfüllung mehr verlangt werden**. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, kommt der Entscheidung die Wirkung einer **Kündigung mit einer dreimonatigen Frist** zu. Ist eine kürzere Kündigungsfrist maßgeblich, tritt sie an die Stelle der dreimonatigen Frist.

(2) Dem anderen Teil steht eine Forderung wegen Nichterfüllung zu. Die Nichterfüllungsforderung kann im gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans gestaltet werden. Forderungen wegen Nichterfüllung sind in einer separaten Gruppe zusammenzufassen.

Teil 4

Diskussion

Kommt jetzt die Insolvenzswelle?

Wie ist die stufenweise Rückkehr zu den scharfen Insolvenzgründen zu bewerten?

Warum hält das BMJV trotz allem immer noch an der Überschuldung fest?

Wie viele Zombies haben Sie eigentlich schon gesehen?

Wer kann sich künftig unter dem StaRUG sanieren?

Wem hilft die Sanierungsmoderation?

Wie komme ich unter den Schutz des StaRUG?

Kann ich damit auch Konzerne sanieren?

Lösungsklauseln und Vertragsänderungen unter dem StaRUG

Wer kann gut Restrukturierungsberater?

The background is a vibrant blue digital space. It features numerous glowing squares of varying sizes and opacities, some appearing as bright white or light blue, others as darker blue. These squares are scattered across the frame, creating a sense of depth and movement. A central vertical beam of light, composed of many small, bright blue particles, extends from the top to the bottom of the image. The overall effect is that of a high-tech, futuristic environment.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr Ansprechpartner



Daniel F. Fritz

Partner

daniel.fritz@dentons.com

+49 69 45 00 12 170

Daniel Friedemann Fritz ist Partner im Frankfurter Dentons Büro. Er ist Mitglied der Praxisgruppe Restrukturierung und konzentriert sich auf die Bereiche Restrukturierung und Insolvenzrecht, inkl. des europäischen und internationalen Insolvenzrechts. Herr Fritz verfügt über ausgiebige Erfahrungen in der Insolvenzverwaltung und Vertretung von Unternehmen, Management und Gläubigern im Rahmen von Restrukturierungen, Eigenverwaltung und Regelinsolvenzverfahren sowie bei (Distressed) M&A-Transaktionen. Dabei übernimmt Herr Fritz in der Eigenverwaltung auch die Position eines Generalbevollmächtigten bzw. Chief Insolvency Officers. Zudem vertritt er seine Mandanten bei der gerichtlichen, außergerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche bzw. deren Abwehr. Seine Branchenexpertise umfasst u.a. die Automobil- und Zuliefererindustrie sowie Retail, Healthcare und Renewable Energies.

Herr Fritz ist Private Expert der Europäischen Kommission für die Einführung eines präventiven Restrukturierungsrahmens und Sprecher der AG Europa der Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im DAV. Er veröffentlicht und kommentiert zu Themen des deutschen und europäischen Insolvenzrechts.

Marktwahrnehmung

Im *JUVE Handbuch*, 2019 wird Daniel Fritz „hohe fachliche und wirtschaftliche Expertise“ bescheinigt, weshalb er als Experte oft empfohlen wird.

In *Legal500*, 2017 wurde Daniel F. Fritz als Rechtsanwalt im Bereich Insolvenz und Restrukturierung empfohlen und aufgrund seiner „pragmatische Herangehensweise“ hervorgehoben.

Dentons is the world's largest law firm, delivering quality and value to clients around the globe. Dentons is a leader on the Acritas Global Elite Brand Index, a BTI Client Service 30 Award winner and recognized by prominent business and legal publications for its innovations in client service, including founding Nextlaw Labs and the Nextlaw Referral Network. Dentons' polycentric approach and world-class talent challenge the status quo to advance client interests in the communities in which we live and work. www.dentons.com

© 2018 Dentons

Dentons is a global legal practice providing client services worldwide through its member firms and affiliates. This publication is not designed to provide legal or other advice and you should not take, or refrain from taking, action based on its content. Please see dentons.com for Legal Notices.